

Merkblatt für Drohneneinsätze

In der Vinzenz v. Paul Kliniken gGmbH
Marienhospital Stuttgart

Merkblatt für Drohneneinsätze am Marienhospital Stuttgart

Der Hubschrauberlandeplatz (HLP) des Marienhospitals stellt luftrechtlich einen Sonderlandeplatz mit der offiziellen Kennung MAHO dar und besitzt eine Genehmigung nach § 6 LuftVG, erteilt vom Regierungspräsidium Stuttgart unter der Nr. 46-3846 Marienhospital vom 18.02.2008.

Die Betriebszeit des Landeplatzes beträgt 24h / 365 Tage der geographische Bezugspunkt lautet: 48°45'39" Nord und 09°09'49" Ost, die Bezugshöhe des Landeplatzes beträgt 324,08 m üNN (über Meereshöhe), bzw. **40,48 m** über AGL (Grund).

Folgende Grundsätze gelten für den Einsatz von Flug-Drohnen in der Umgebung von 1,5 km um den geographischen Bezugspunkt des Hubschrauberlandeplatzes.

- 1.) Der Einsatz von Flug-Drohnen im Umkreis von 1,5 km um den geografischen Bezugspunkt des Hubschrauberlandeplatzes ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.) Nur in gutbegründeten Einzelfällen können nach vorheriger Bewertung abweichende Entscheidungen und Ausnahmen genehmigt werden. In jedem Fall sind die nachfolgenden Grundsätze strikt zu beachten.
- 3.) Lebensrettende Hubschraubereinsätze haben stets Vorrang vor planbaren Drohnenflügen.
- 4.) Drohnen müssen stets bemannten Luftfahrzeugen (RTH) mit Sicherheitsabstand ausweichen.
- 5.) Die genannten Bezugshöhe des HLP mit einer kreisförmigen verlaufenden seitlichen Korridor um den Landeplatz von 100m darf von Drohnen keinesfalls überschritten werden.
- 6.) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot sind allenfalls möglich, wenn aussagekräftige Begründung des Antragstellers ein wichtiges Interesse (Vermessungsflüge mit bedeutendem Erkenntnisgewinn, akute Dachsanierung etc.) belegt.
- 7.) Der An- und Abflugsektor des HLP, ist über die Dauer des Drohnenfluges ggf. durch weiteres Beobachtungspersonal, welches vom Drohnenpilot zu stellen ist, uneingeschränkt zu kontrollieren.
- 8.) Der genaue Zeitraum (mit Beginn sowie Beendigung) des Drohneneinsatzes ist dem Marienhospital Stuttgart in schriftlicher Form (unter folgender E-Mail Adresse) mind. 5 Werktage vor Durchführung des Fluges mitzuteilen: brandschutz@vinzenz.de
- 9.) Das Marienhospital Stuttgart erteilt dem Antragssteller eine schriftliche Freigabe für den gewünschten Drohneneinsatz nach §21h LuftVO.
- 10.) Der Drohnenpilot trägt die volle Verantwortung für die Durchführung des Fluges.
- 11.) In Ausnahmefällen kann das Marienhospital Stuttgart entsprechendes Sicherheitspersonal zur Kontrolle der genannten Maßnahme fordern, dessen Kosten der Antragssteller trägt.

gez. Andreas Garlt, Chief Financial Officer